

# Allgemeine Einkaufsbedingungen



## § 1

### Allgemeines – Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) der Jokey SE (nachfolgend „Jokey“) sowie der mit Jokey gemäß verbundenen Unternehmen (nachfolgend gemeinsam oder einzeln „Jokey-Gruppenunternehmen“) gelten für alle zwischen Jokey bzw. dem Jokey-Gruppenunternehmen und dem jeweiligen Lieferanten abgeschlossenen Einzelverträgen über die Lieferung bzw. Erstellung von Gegenständen, wie beispielsweise Waren und Maschinen (nachfolgend „Liefergegenstände“ genannt) und / oder die Erbringung von Dienstleistungen. Soweit in diesen AEB auf das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen abgestellt wird, handelt es sich um das Jokey-Gruppenunternehmen, welches auf Basis der AEB einen Einzelvertrag mit dem Lieferanten abschließt. Die AEB gelten auch als Rahmenvereinbarung für künftige Geschäftsbeziehungen zwischen Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen und dem jeweiligen Lieferanten, auch wenn nicht noch einmal ausdrücklich auf sie hingewiesen wurde.
2. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten den Liefergegenstand oder die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.
3. Die AEB gelten nur gegenüber Unternehmern. Unternehmen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss des jeweiligen Einzelvertrages nach diesen AEB in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Rechtsfähige Personengesellschaft meint eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.
4. Individuelle Vereinbarungen (z. B. Rahmenlieferverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen) und Angaben in der Bestellung von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen haben Vorrang vor den AEB.
5. Bei allen Lieferungen und Leistungen, die innerhalb von Betriebsstätten der Jokey Gruppe erfolgen, hat der Lieferant die für die jeweilige Betriebsstätte geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten und die Bestimmungen der jeweils gültigen Vorgaben der jeweiligen Betriebsstätte zu beachten. Diese werden dem Lieferanten auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

## § 2

### Angebot – Vertragsschluss

1. Angebote, die der Lieferant gegenüber Jokey abgibt, gelten als verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet werden. Jokey kann ein solches verbindliches Angebot durch Bestellung in Textform annehmen, womit der jeweilige Einzelvertrag zu Stande kommt. Der Lieferant ist trotzdem verpflichtet, Jokey eine Bestellbestätigung in Textform zuzusenden.
2. Änderungen und/oder Erweiterungen des Leistungsumfanges nach Vertragsschluss, die sich im Rahmen der Vertragserfüllung aus Sicht des Lieferanten als erforderlich erweisen, wird der Lieferant gegenüber Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen unverzüglich in Textform anzeigen.

Deren Umsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen.

3. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten zur Aufbereitung von Reproduktionen und sonstigen Unterlagen, die Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen zur Verfügung stellt, behält sich Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen, die mindestens in Textform erfolgen muss, nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen vom Lieferanten ausschließlich für die Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages verwendet werden und müssen nach Erfüllung des Einzelvertrages unaufgefordert an Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen zurückgegeben werden.
4. Sofern für die jeweilige Lieferung von Liefergegenständen Produktionsfreigaben vereinbart sind, gelten solche nur als erfolgt, wenn der Lieferant Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen ein entsprechendes Produktionsmuster oder einen Nullserie vorlegt und Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen das Produktionsmuster bzw. die entsprechende Nullserie freigibt. Sind Produktionsfreigaben vereinbart, haben Lieferungen ohne vorherige Freigabe, wie im vorgehenden Satz beschrieben, keine, auch keine teilweise Erfüllungswirkung und erfolgen auf eigenes Risiko des Lieferanten.
5. Mit der Umsetzung des Nachhaltigkeitskurses der Jokey Gruppe ist die positive Beeinflussung der aus der Geschäftstätigkeit der Jokey Gruppe entstehenden Umweltaspekte verbunden. Wo immer möglich, bittet Jokey den Lieferanten bei bestehenden energieeffizienteren oder umweltfreundlicheren Alternativen, ihre Angebote um Optionen mit diesen umweltfreundlicheren Varianten zu erweitern bzw. Jokey oder das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen über solche umweltfreundlicheren Alternativen zu informieren.

## § 3

### Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechte

1. Der im Einzelvertrag vereinbarte Preis gilt einschließlich aller Nebenkosten, insbesondere Kosten für Verpackung, Kosten für Produktkennzeichnung, Logistikaufkleber usw. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die vom Jokey angegebene Bestellnummer auszuweisen. Dabei handelt es sich um eine Pflicht des Lieferanten, nicht um eine Obliegenheit. Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen diese Pflicht, ist Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Mehraufwendungen gegen den Lieferanten geltend zu machen.
2. Sofern nicht im Einzelfall anders vereinbart, zahlt Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Lieferanten bzw. Erbringung der Dienstleistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, die insbesondere die Bestimmung der Ziffer 1 S. 3 dieses § 3 wahr, mit dem in der Bestellung bestimmten Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Dienstleistung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung ohne Abzug.

3. Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nach dem gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Recht im gesetzlichen Umfang zu. Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.
4. Jokey ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem jeweiligen Einzelvertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten, soweit dies nicht zu einer Leistungsänderung führt. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Jokey Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Soweit auf den jeweiligen Einzelvertrag gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet, bleibt § 354a HGB unberührt.

#### § 4

### Lieferzeit, Gefahrübergang, Annahmeverzug

#### 1. Lieferzeit

- 1.1 Die von Jokey in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist verbindlich.
- 1.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Jokey unverzüglich mindestens in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 1.3 Gerät der Lieferant mit der Lieferung in Verzug, steht Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs einen pauschalierten Verzugschaden in Höhe von 0,5 % des Nettoauftragswertes für die in Verzug befindliche Lieferung oder Leistung zu, jedoch nicht mehr als insgesamt 5 % des Nettoauftragswertes. Dem Lieferanten bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche, die Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen nach diesen AEB oder nach dem anwendbaren Gesetz zustehen können, bleiben unberührt.

#### 2. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht mit Übergabe am jeweiligen Standort von Jokey bzw. des Jokey-Gruppenunternehmens, an das gemäß des Einzelvertrages geliefert werden soll, auf Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn Jokey bzw. das Jokey-Gruppenunternehmen sich im Annahmeverzug befindet.

#### 3. Annahmeverzug

Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften des nach § 15 Ziffer 2 anwendbaren Rechts. Der Lieferant muss Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen in Annahmeverzug, so kann der Lieferant Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Betrifft der Einzelvertrag eine vom Lieferanten herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Lieferanten weitergehende Rechte nur zu, wenn sich Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

#### § 5

### Versand – Dokumente - Verpackung

1. Die Lieferung hat, sofern nichts ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach DDP Incoterms 2020 zu erfolgen.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer von Jokey anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung, die darauf zurückzuführen sind, von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen nicht zu verantworten.
3. Der Lieferant hat durch geeignete dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass die von ihm elektronisch übermittelten Dokumente und Nachrichten (E-Mails) einschließlich deren Anlagen zum Zeitpunkt des Versands frei von jeglicher Schadware (Viren, Trojaner, usw.) sind.
4. Die Verpackung hat insbesondere umweltfreundlich mit am Lieferort zugelassenem und für Ware und Transportweg geeignetem Verpackungsmaterial so zu erfolgen, dass Transportschäden vermieden werden.
5. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Lieferant zur unentgeltlichen Rücknahme der an Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen gelieferten Transportverpackungen verpflichtet. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die gesetzeskonforme Entsorgung darzulegen.

#### § 6

### Qualitätssicherung / Untersuchungspflichten

#### 1. Qualitätssicherung

- 1.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um zu bewirken, dass seine Lieferungen frei von Mängeln sind. Er muss seine Leistungen dahingehend kontinuierlich überprüfen und optimieren.
- 1.2 Der Lieferant muss nach DIN ISO 9001 zertifiziert sein oder zumindest über ein wirksames Qualitätsmanagementsystem nach den Standards von DIN ISO 9001 verfügen, um eine gleichmäßig hohe geprüfte Qualität der Liefergegenstände bzw. der Leistungen zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich, dieses System ständig entsprechend dem Stand der Technik oder, soweit eine gesonderte Vereinbarung mit Jokey oder einem Jokey-Gruppenunternehmen besteht, gemäß dieser Vereinbarung zu verbessern.
- 1.3 Soweit zwischen dem Lieferanten und Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen für die Liefergegenstände eine gesonderte Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen worden ist, hat der Lieferant die Einhaltung der Qualitätsanforderungen von Jokey einzuhalten und einen Qualitätsnachweis über die an Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen gelieferten Liefergegenstände zu überlassen, in dem die von Jokey festgelegten Prüfkriterien von einem unabhängigen Institut im Ergebnis dokumentiert werden.

#### 2. Untersuchungs- und Rügepflichten von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen

Zur Erfüllung seiner gesetzlichen Untersuchungspflicht nach dem gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Rechts wird Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen die Liefergegenstände auf Mängel untersuchen, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Darüber hinaus werden in der Produktion laufend Stichprobenprüfungen der Liefergegenstände durchgeführt. Mängel, die sich aus den vorgenannten Untersuchungen ergeben, hat Jokey bzw. das Jokey-Gruppenunternehmen unverzüglich nach ihrer Entdeckung dem Lieferanten anzuzeigen. Dies gilt auch, soweit sich ein Mangel später zeigt. Die Rüge von Jokey bzw. dem Jokey-Gruppen-

unternehmen, gilt jedenfalls dann als unverzüglich, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Entdeckung abgesendet wird. Weitere Untersuchungs- und Rügepflichten treffen Jokey bzw. das jeweilige Unternehmen der Jokey-Gruppe, an das geliefert wird, nicht.

## **§ 7 Mängelrechte bei Liefergegenständen**

1. Für Sach- und Rechtsmängel an Liefergegenständen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung, fehlender zu liefernder Unterlagen) gelten die gesetzlichen Vorschriften des nach § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Rechts, soweit in diesen AEB oder dem Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist.
2. Der Lieferant haftet insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang auf Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen die vereinbarte Beschaffenheit haben und nicht mit Rechten Dritter belastet sind, die den Rechten von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen nach dem jeweiligen Einzelvertrag entgegenstehen. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in dem jeweiligen Angebot bzw. der jeweiligen Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Einzelvertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Einzelvertrag einbezogen wurden. Als vereinbarte Beschaffenheit gelten auch die nach dem jeweiligen Einzelvertrag oder diesen AEB mit dem Liefergegenstand zu liefernde Bescheinigungen, wie beispielsweise Technische Datenblätter, Lebensmittelzertifikate, Qualitätsnachweise nach § 6 Ziffer 1.3 dieser AEB und Informationen nach § 13 dieser AEB, etc.
3. Im Rahmen der Rechtsmängelhaftung steht der Lieferant insbesondere auch dafür ein, dass die Liefergegenstände - soweit diese nicht auf Vorgaben von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen beruhen - keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder in Ländern, an die der Lieferant die Liefergegenstände gemäß dem Einzelvertrag liefert oder in denen er die Liefergegenstände herstellt oder herstellen lässt, verletzen.
4. Zu einer Untersuchung der Liefergegenstände oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel bei Vertragsschluss ist Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen nicht verpflichtet. Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen stehen daher Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
5. Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen ist berechtigt, vom Lieferanten nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen mangelfreien Liefergegenstandes zu verlangen. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau des mangelhaften Liefergegenstandes und der erneute Einbau, sofern der Liefergegenstand seiner Art und seinem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; ein gesetzlicher Anspruch von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen nach dem gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Recht auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen jedoch nur, wenn Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6. Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Rechte nach dem gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Recht und der Regelungen in Ziffer 5 oben gilt: Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
7. Im Übrigen ist Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen bei einem Sach- oder Rechtsmangel zur Minderung des Preises oder zum Rücktritt vom Einzelvertrag berechtigt. Außerdem hat Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen gemäß § 8 dieser AEB Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **§ 8 Haftung des Lieferanten**

1. Unbeschadet der Regelungen des § 9 unten haftet der Lieferant bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten auf Schadens- und Aufwendungsersatz nach den gesetzlichen Vorschriften des nach § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Rechts, soweit nicht in diesen AEB oder einzelvertraglich hiervon abgewichen wird.
2. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Die gesetzliche Haftung des Lieferanten für fehlerhafte Liefergegenstände nach dem gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB anzuwendenden Rechts bleibt unberührt. Als fehlerhaft sind Liefergegenstände anzusehen, die nicht die Sicherheit bieten, die unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere ihrer Darbietung und des Gebrauchs, mit dem billigerweise gerechnet werden kann, berechtigterweise erwartet werden kann und dadurch jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine andere Sache beschädigt wird.
3. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen geltend machen, weil der Lieferant gegen seine Verpflichtung aus § 7 Ziffer 3 dieser AEB verstößt. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
4. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung und seiner Haftung für verschuldete Mängel hat der Lieferant auch die Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche nach dem gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Recht bleiben unberührt.
5. Die Haftung des Lieferanten im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

## § 9 Lieferantenregress

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette stehen Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die es seinem Abnehmer im Einzelfall schulden. Das Wahlrecht zwischen der Mangelbeseitigung oder Lieferung eines neuen mangelfreien Liefergegenstandes gemäß § 7 Ziffer 5 dieser AEB von Jokey bzw. dem Jokey-Gruppenunternehmen wird hierdurch nicht eingeschränkt. Soweit das nach § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbare Recht, keine gesetzlichen Regressansprüche innerhalb der Lieferkette vorsieht, ist Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen berechtigt, vom Lieferanten Ersatz derjenigen Aufwendungen zu verlangen, die Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen im Verhältnis zu seinem Abnehmer Käufern hat, wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Aufwendungen für das Entfernen des mangelhaften Liefergegenstandes und den Einbau oder das Anbringen des nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Liefergegenstandes.
2. Bevor Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch einschließlich Aufwendungsersatz anerkennt oder erfüllt, wird Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen tatsächlich gewährte Mangelanspruch als seinem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
3. Die Ansprüche aus Lieferantenregress von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen gelten auch dann, wenn der mangelhafte Liefergegenstand durch Jokey bzw. ein Jokey-Gruppenunternehmen oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## § 10 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der jeweiligen Vertragsparteien des Einzelvertrages verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften nach dem gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Recht, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 3 Jahre ab Gefahrübergang bzw. ab Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter nach dem gemäß § 15 Ziffer 2 dieser AEB anwendbaren Recht unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen geltend machen kann.

## § 11 Versicherung

1. Der Lieferant hat eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, die jedoch mindestens EUR 5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden betragen muss, vorzuhalten. Bei den Vermögensschäden müssen auch solche Schäden abgedeckt sein, die auf Grund der Weiterverarbeitung der Liefergegenstände bestehen, wie insbesondere Kosten des Aus- und Einbaus sowie Kosten auf Grund des Verbindens oder des Vermischens der Liefergegenstände mit anderen Produkten, Kosten der Reparatur des Lieferantenteils im eingebauten Zustand und Prüf- und Sortierkosten.
2. Sofern auf dem lokalen Versicherungsmarkt des Lieferanten möglich, hat der Lieferant auch eine Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. für Kosten, die anlässlich eines Rückrufs entstehen, vorzuhalten.
3. Die Versicherungen müssen mindestens so lange bestehen, wie Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen noch Mängelrechte sowie Freistellungs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gemäß dem / den jeweils unter diesen AEB abgeschlossenen Einzelvertrag / Einzelverträgen gegen den Lieferanten geltend machen kann.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen auf dessen Verlangen unverzüglich und unentgeltlich eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolizen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Regelungen dieses § 11 berühren nicht weitergehende Ansprüche von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen, einschließlich solcher, die die jeweiligen Deckungssummen der Versicherungen überschreiten.

## § 12 Compliance

1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der für ihn geltenden Gesetze zum Schutze der Umwelt und dazu, diese Einhaltung angemessen zu dokumentieren. Er ist weiter verpflichtet, die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Arbeitssicherheit und Unfallverhütung einzuhalten.
2. Jokey verweist ausdrücklich auf den „Jokey Supplier Ethical Code“ („JSEC“), der unter

[https://sustainability.jokey.com/wp-content/uploads/Jokey\\_Sustainability\\_Supplier\\_Ethical\\_Code\\_DE\\_241015.pdf](https://sustainability.jokey.com/wp-content/uploads/Jokey_Sustainability_Supplier_Ethical_Code_DE_241015.pdf)

abrufbar ist. Der Lieferant verpflichtet sich, den JSEC in der zum Zeitpunkt der jeweiligen Bestellung geltenden Fassung einzuhalten.

### **§ 13 REACH-Verordnung**

1. Soweit der Lieferant Liefergegenstände in die EU oder den EWR liefert, die unter die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) fallen, müssen diese Liefergegenstände alle Anforderungen der REACH-Verordnung erfüllen. Insbesondere müssen die Liefergegenstände nach der REACH-Verordnung registriert, bewertet und zugelassen sein, sodass Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen nur nachgeschalteter Anwender im Sinne der REACH-Verordnung ist, nicht aber Importeur.
2. Der Lieferant ist insbesondere auch verpflichtet, Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen alle erforderlichen Informationen über die in den Produkten enthaltenen Stoffe zur Verfügung zu stellen, einschließlich Sicherheitsdatenblätter und Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC).

### **§ 14 Eigentumssicherung und Eigentumsvorbehalt**

1. Soweit Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen gemäß dem abgeschlossenen Einzelvertrag verpflichtet ist, Gegenstände beizustellen, wie beispielsweise Teile, Materialien, Stoffe, Produkte (nachfolgend „Beistellware“ oder Werkzeuge oder Modelle (nachfolgend „Jokey-Werkzeuge“) verbleibt diese Beistellware bzw. die diese Jokey-Werkzeuge im Eigentum von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen, welches sie bereitstellt. Beistellware und Jokey-Werkzeuge dürfen nur zur Durchführung des oder der jeweiligen Einzelverträge verwendet werden, für die sie bereitgestellt wurden.
2. Der Lieferant wird die Beistellware und die Jokey-Werkzeuge als Eigentum von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen kenntlich machen, sorgfältig verwahren, auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern und nur für Zwecke des / der jeweils abgeschlossenen Einzelvertrages / Einzelverträge benutzen, für den / die sie bereitgestellt wurden.
3. Nimmt der Lieferant zur Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages Verarbeitungen, Vermischungen oder Verbindungen (nachfolgend „Weiterverarbeitungen“) der Beistellware vor, so erfolgt dies für Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen, das die Beistellware bereitgestellt hat. Wird die Beistellware mit Sachen Dritter verarbeitet, verbunden oder vermischt, und verbleibt bei diesen Vorgängen das Eigentum der Dritten bestehen, so erwirbt Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen das Miteigentum an der neu entstehenden Sache im Verhältnis des Wertes der betroffenen Beistellwaren. In jedem Fall verwahrt der Lieferant das Alleineigentum bzw. Miteigentum von Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen für dieses.
4. Die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Jokey-Werkzeugen hat der Lieferant entsprechend der jeweiligen Gebrauchsanweisung auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen unverzüglich anzuzeigen. Diese unverzügliche Anzeige ist eine vertragliche Pflicht und keine Obliegenheit. Ein Verstoß gegen die Regelung stellt somit eine Pflichtverletzung dar, für die der Lieferant nach § 8 dieser AEB haftet.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Jokey erhaltenen Jokey-Werkzeuge, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten zur Aufbereitung von Reproduktionen und sonstigen Unterlagen, die Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen zur Verfügung stellt, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Jokey bzw. dem jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmen offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Einzelvertrages bzw. nach der Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Jokey-Werkzeugen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist, ohne dass der Lieferant diese Informationen preisgegeben hat. Spätestens nach Erfüllung des jeweiligen Einzelvertrages hat der Lieferant alle erhaltenen Jokey-Werkzeuge, Teile und Unterlagen auf eigene Kosten unverzüglich an Jokey zurückzugeben. Er darf hiervon keine Abschriften oder Kopien zurückhalten.

### **§ 15 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Schlussbestimmungen**

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheckklagen) sowie sämtlicher sich zwischen den Parteien ergebender Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Einzelverträgen ist der Firmensitz von Jokey bzw. des jeweiligen Jokey-Gruppenunternehmens, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen ist berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ergänzend zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausschließlich nach dem Recht des Landes, in dem Jokey bzw. das jeweilige Jokey-Gruppenunternehmen, je nachdem, wer Vertragspartner des Lieferanten ist, seinen Sitz hat. Das UN- Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.